

Die „Fragen“ sind entweder „durch Unwissenheit des Frage-Stellers bedingte Fragen“ oder „durch Ungewißheit des Frage-Stellers bedingte Fragen“. Eine „durch Unwissenheit des Frage-Stellers bedingte Frage“ liegt vor, wenn der Frage-Steller um ein Urteil wirbt, mit welchem ein Gedanke bedeutet wird, hinsichtlich dessen „Bestimmendem“ er gar keinen Gedanken hat. Solche Fragen sind z. B.: „Was ist das Recht?“, oder „wie sieht A aus?“ oder „welche Krankheit hat B?“. Hingegen liegt eine „durch Ungewißheit des Frage-Stellers bedingte Frage“ vor, wenn der Frage-Steller um ein Urteil wirbt, mit welchem eine Gedanke bedeutet wird, hinsichtlich dessen „Bestimmendem“ er zwar zwei oder mehrere besondere Gedanken hat, jedoch in „Ungewißheit“ ist. Solche Fragen können wir daher auch als „Entscheidungs-Fragen“ bezeichnen, da mit ihnen auf Entscheidung besonderer Ungewißheit des Frage-Stellers gezielt wird. „Entscheidungs-Fragen“ sind auf „disjunktiv mehrfache Antworten gerichtete Fragen“, wie z. B. die Frage: „Ist das rot oder grün oder blau?“ oder „Hat A Gallensteine oder eine Nierenentzündung“ oder „Fährt B nach Wien oder nach Berlin?“. Eine besondere Art der „Entscheidungs-Fragen“ sind die „auf Bejahung oder Verneinung gerichteten Fragen“, mit welchen der Frage-Steller darauf zielt, seine Ungewißheit, ob besonderes Gegebenes besonderem anderen Gegebenen zugehört oder von ihm gesondert ist, zu beheben. Das „Ja“ oder „Nein“ in der Antwort auf solche Frage stellt stets ein „auf Satzübernahme gerichtetes Urteil“ dar. Frägt z. B. A den B: „Bleibt C hier?“, so ist in diese „Eigen-Wunsch-Behauptung“ stets eine andere „Eigen-Wunsch-Behauptung“ eingeschlossen, da solche Frage entfaltet lautet; „Sagen Sie mir nach ihrem Wissen, daß C hier bleibt oder nicht hier bleibt!“ Jede „Entscheidungs-Frage“ stellt überhaupt eigentlich eine besondere Verbindung mehrerer Eigen-Wunsch-Behauptungen dar, ist aber insofern eine Frage — eine Verhalten-Werbung —, als doch nur um eines von mehreren gedachten Urteilen geworben wird. Das Gegebene „Entscheidungs-Frage“ ist nur eine besondere Art des Gegebenen „Werbung um Entscheidungs-Behauptung“, dessen andere Art wir als „Entscheidungs-Quasi-Frage“ bezeichnen können. Mit einer „Entscheidungs-Quasi-Frage“ wird auf eine „Quasi-Antwort“ gezielt, nämlich auf eine Behauptung des Adressaten, mit welcher er nicht darauf zielt, besondere Ungewißheit des „Quasi-Frage-Stellers“ zu beheben, durch welche aber nach dem Wissen des Adressaten insofern eine Ungewißheit des „Quasi-Frage-Stellers“ behoben wird, als sie die wirkende Bedingung für ein besonderes Ereignis abgeben oder ein besonderes Ereignis ausschließen wird, hinsichtlich dessen Eintritt der Quasi-Frage-Steller in Ungewißheit